

## Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 006/FB5/2024



| <b>Beratungsfolge</b>                    | <b>Termin</b> | <b>Behandlung</b> |
|------------------------------------------|---------------|-------------------|
| Sozialausschuss                          | 13.02.2024    | nicht öffentlich  |
| Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg | 04.03.2024    | öffentlich        |

Einreicher: Oberbürgermeister, Herr Scheler

Betreff: Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an  
Sonntagen im Jahr 2024

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2024 laut Anlage.

Scheler  
Oberbürgermeister

**Problembeschreibung/Begründung:**

Begründung verkaufsoffener Sonntage nach § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG aus besonderem Anlass

Durch das Sächsische Ladenöffnungsgesetz (SächsLadÖffG) wird die Gemeinde ermächtigt, in dem vom Gesetzgeber vorgegebenen Rahmen durch Rechtsverordnung ausnahmsweise eine Ladenöffnung an Sonntagen zuzulassen.

Die Vorschrift befugt die Kommune zur Festlegung, dass Geschäfte aus besonderem Anlass an bis zu 4 Sonntagen in der Zeit von 12 bis 18 Uhr öffnen dürfen.

Für die vorgeschlagenen Tage liegen wegen nachfolgender Begründung die nach dem Gesetz geforderten besonderen Anlässe zugrunde:

Für beide Sonntage liegt ein nach dem Gesetz geforderter besonderer Anlass zugrunde. Einmal das Stadtfest als kulturelle Veranstaltung der Stadt, welche sich auf das gesamte Stadtgebiet erstreckt und auch Besucher des Umlandes anzieht. Insbesondere sind es hier die Schutzgüter Familie, Kultur und Vereinigungsfreiheit, welche dem Sonntagschutz gegenüberstehen und als vorrangig bewertet werden. Zum anderen der Weihnachtsmarkt als traditionelles jahreszeitliches Fest, welches vor allem von Familien genutzt wird. Auch hier ist der besondere Anlass gegeben. Es wird beurteilt, dass ein dem Sonntagsschutz gleichwertiges Rechtsgut durch die Veranstaltung unterstützt wird. Gemeinsame Ruhetage dienen dem Schutz der Familie. Dies wird hier nicht gefährdet, sondern noch unterstützt.

|                          |                             |                                          |
|--------------------------|-----------------------------|------------------------------------------|
| finanzielle Auswirkungen | ja <input type="checkbox"/> | nein <input checked="" type="checkbox"/> |
|--------------------------|-----------------------------|------------------------------------------|

| Gremium                                  | Abstimmungsergebnis                 |
|------------------------------------------|-------------------------------------|
| Sozialausschuss                          | Ja 4 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0 |
| Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg |                                     |

**Verordnung  
der Großen Kreisstadt Eilenburg  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
an Sonntagen im Jahr 2024**  
vom 04. März 2024

Aufgrund von § 8 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 01. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. November 2020 (SächsGVBl. S. 589), wird verordnet:

**§ 1**

Verkaufsstellen in der Stadt Eilenburg können zwischen 12 und 18 Uhr öffnen:

am 09. Juni 2024 (Stadtfest) und  
am 01. Dezember 2024 (Weihnachtsmarkt).

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.